

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1954

Nummer 110

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 15. 9. 1954, Tarifvertrag vom 10. September 1954 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen. S. 1757.

1954 S. 1757	1954 S. 1757
geänd.	geänd. d.
1956 S. 25	1955 S. 919 u.

1954 S. 1757
geänd. d.
1954 S. 2159

D. Finanzminister

C. Innenminister

1954 S. 1757
erg. d.
1954 S. 2093

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Tarifvertrag vom 10. September 1954 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 10035/IV/54 u. d. Innenministers II A 2 — 27.14/45 — 15 530/54 v. 15. 9. 1954

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

, Tarifvertrag
vom 10. September 1954

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits

wird für die Tarifangestellten

- der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

In den §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 2, 5 Abs. 4, 9 Abs. 1 und 4 TO.A und in der Anlage 1 zur TO.A tritt an die Stelle des 26. das 24., an die Stelle des 28. das 26., an die Stelle des 30. das 28. und an die Stelle des 32. das 30. Lebensjahr. Das gleiche gilt für die Allgemeinen und Besonderen Dienstordnungen — mit Ausnahme der ADO für übertarifliche Angestellte — und die sonstigen Bestimmungen, die zur TO.A erlassen oder zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart worden sind.

§ 2

- (1) Es werden festgesetzt für die Angestellten über 24 bzw. 28 Jahre die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen der Anlage 1 zur TO.A auf die Beträge der als Anlage 1 beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur TO.A,

Anlage 1

- b) unter 24 bzw. 28 Jahren die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur TO.A auf die Beträge der beigefügten Anlage 2,

Anlage 2

- c) unter 18 Jahren die monatlichen Grundvergütungen der Anlage zur ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf die Beträge der beigefügten Anlage 3,

Anlage 3

- d) die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen, die monatlichen Anfangsgrundvergütungen auf 982,80 DM

der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung auf 1 596,— DM

der monatliche Steigerungsbetrag auf 126,— DM

die monatliche Aufrückungszulage auf 56,— DM

- e) die unter die Anlage 2 zur Kr.T fallen, die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge, die Zulage gemäß Anmerkung 1) zu Vergütungsgruppe Kr.a, die Höchstbeträge der Zulage gemäß Anmerkung 1) zu Vergütungsgruppe Kr.d und die Abschläge gemäß Anmerkung 2) zu Vergütungsgruppe Kr.d und Anmerkung 1) zu Vergütungsgruppe Kr.e der Anlage 2) zur Kr.T auf die Beträge der beigefügten Anlage 4.

Anlage 4

- (2) Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I — III TO.A des 28. Lebensjahrs — eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO.A ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 5 beigefügten Anlage F (Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A).

§ 3

- (1) Für die am 30. Juni 1954 im Dienst befindlichen Angestellten der TO.A im Alter von über 26 Jahren — in den Vergütungsgruppen I bis III TO.A von über 30 Jahren —, für die übertariflichen Angestellten und für die unter die Anlage 2 zur Kr.T fallenden Angestellten wird die am 1. Juli 1954 zustehende Grundvergütung

Anlage 5

um einen monatlichen Steigerungsbetrag ihrer Vergütungsgruppe erhöht; ihre monatliche Grundvergütung wird außerdem in der Vergütungsgruppe VII TO.A um 3 DM, in den Vergütungsgruppen VIII bis X TO.A um 6 DM, in der Vergütungsgruppe Kr.c um 2,50 DM und in den Vergütungsgruppen Kr.d und Kr.e um 5 DM erhöht.

(2) Die nach Abs. 1 erhöhte Grundvergütung steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

(3) Die Grundvergütung der am 30. Juni 1954 im Dienst befindlichen Angestellten, die am 1. Juli 1954 das 24. bzw. 28., aber noch nicht das 26. bzw. 30. Lebensjahr vollendet haben, steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sich gesteigert hätte, wenn dieser Tarifvertrag bei der Einstellung des Angestellten bereits in Kraft gewesen wäre.

§ 4

Zu den Dienstbezügen werden folgende Zulagen gewährt:

1. für Angestellte über 24 Jahre sowie für Angestellte, die unter Anlage 2 zur Kr.T fallen, für diese ohne Rücksicht auf das Lebensalter:

a) der Länder Bayern und Hessen sowie im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigungen in diesen Ländern

mit einer monatlichen Grundvergütung
bis zu 232,79 DM = 24,— DM monatl.
von 232,80 DM " 260,79 DM = 21,— DM "
" 260,80 DM " 281,80 DM = 17,— DM "
" 281,81 DM " 302,79 DM = 13,— DM "
" 302,80 DM " 316,79 DM = 9,— DM "
" 316,80 DM " 337,79 DM = 4,— DM "
" 337,80 DM " 351,79 DM = 2,— DM "

b) der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigungen in diesen Ländern mit Ausnahme in Nordrhein-Westfalen

mit einer monatlichen Grundvergütung
bis zu 232,79 DM = 30,— DM monatl.
von 232,80 DM " 260,79 DM = 26,— DM "
" 260,80 DM " 281,79 DM = 22,— DM "
" 281,80 DM " 302,79 DM = 18,— DM "
" 302,80 DM " 316,79 DM = 14,— DM "
" 316,80 DM " 337,79 DM = 8,— DM "
" 337,80 DM " 351,79 DM = 5,— DM "

c) des Landes Berlin

mit einer monatlichen Grundvergütung
bis zu 229,30 DM = 24,— DM monatl.
von 229,31 DM " 259,64 DM = 21,— DM "
" 259,65 DM " 284,14 DM = 17,— DM "
" 284,15 DM " 302,80 DM = 14,— DM "
" 302,81 DM " 314,47 DM = 11,— DM "
" 314,48 DM " 338,97 DM = 6,— DM "
" 338,98 DM " 357,64 DM = 4,— DM "

2. für Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Angestellten im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen:

Verg.Gr.	Lebensalter	DM
X nach Voll. des 18. Lebensjahres	28,— monatl.	
" " 19.	28,— "	
" " 20.	25,— "	
" " 21.	20,— "	
" " 23.	20,— "	
IX nach Voll. des 18. Lebensjahres	28,— monatl.	
" " 19.	25,— "	
" " 20.	20,— "	
" " 21.	20,— "	
" " 23.	22,— "	
VIII nach Voll. des 18. Lebensjahres	20,— monatl.	
" " 19.	20,— "	
" " 20.	20,— "	
" " 21.	20,— "	
" " 23.	15,— "	

Verg.Gr.	Lebensalter	DM
VII nach Voll. des 18. Lebensjahres	20,— monatl.	
" " 19.	15,— "	
" " 20.	15,— "	
" " 21.	15,— "	
" " 23.	15,— "	

VI nach Voll. des 18. Lebensjahres	DM
" " 19.	15,— "
" " 20.	15,— "
" " 21.	15,— "
bis zur " " 23.	15,— "

3. für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Ausnahme der Angestellten im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen:

mit einer monatlichen Grundvergütung
bis zu 123,99 DM = 25,— DM monatlich
von 124,— " 192,— DM = 18,— DM "
über 192,— DM = 12,— DM "

4. Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen für Angestellte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in den Vergütungsgruppen der TO.A Kr.T

X Kr.e	34,— DM	monatlich
IX Kr.d	33,— DM	"
VIII Kr.c	27,— DM	"
VII Kr.b	25,— DM	"
VI Kr.a	17,— DM	"
V	9,— DM	"

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Zulage von 15 DM monatlich.

§ 5

(1) Eine persönliche Ausgleichszulage, die einem Angestellten am 1. Juli 1954 auf Grund des Tarifvertrages vom 20. April 1953 zugestanden hat, wird durch die auf Grund dieses Tarifvertrages am 1. Juli 1954 eingetretene Erhöhung der Dienstbezüge nicht berührt.

(2) Angestellten, die am 30. Juni 1954 bereits im Dienst standen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Sonderzulage, die ihnen nach dem Tarifvertrag vom 20. April 1953 am 1. Juli 1954 zugestanden hätte, und der Sonderzulage, die ihnen am 1. Juli 1954 nach diesem Tarifvertrag zusteht, als persönliche Ausgleichszulage gewährt.

(3) Die persönlichen Ausgleichszulagen werden solange weitergewährt, bis sie durch Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen werden. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten. Dienstbezüge in diesem Sinne sind sämtliche laufenden Geldbezüge aus dem Dienstvertrag mit Ausnahme von Kinderzuschlägen, Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern.

§ 6

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, deren Vertragsverhältnis vor dem 10. September 1954 beendet worden ist.

§ 7

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. Dezember 1955, gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bad Homburg, den 10. September 1954."

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 3 Abs. 1

Nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages erhalten Angestellte, die mit Wirkung vom 1. Juli 1954 höhergruppiert worden sind, den Steigerungsbetrag ihrer neuen Vergütungsgruppe.

Angestellte, die am 1. Juli 1954 einen Steigerungsbetrag gemäß § 5 TO.A erhalten haben, erhalten daneben den Steigerungsbetrag nach § 3 Abs. 1 dieses Tarifvertrages.

2. Zu § 3 Abs. 3

Nach § 3 Abs. 3 des Tarifvertrages steigert sich die Grundvergütung der dort genannten Angestellten, die vor Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I — III TO.A des 28. Lebensjahres — eingestellt worden sind, mit dem Ersten des Monats, in dem das 26. bzw. 30. Lebensjahr vollendet wird, und danach alle zwei Jahre.

Die Grundvergütung von Angestellten, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I — III TO.A des 30. Lebensjahres — eingestellt worden sind, steigert sich dagegen erstmals zwei Jahre nach der Einstellung gerechnet vom Ersten des Einstellungsmonats ab.

3. Zu § 5 Abs. 1

Die persönliche Ausgleichszulage, die einem Angestellten am 1. Juli 1954 auf Grund des Tarifvertrages vom 20. April 1953 zugestanden hat, ist die Ausgleichszulage, bei der alle tariflichen Steigerungen, die noch mit Wirkung vom 1. Juli 1954 auf Grund der bisherigen Bestimmungen eingetreten sind, z. B. durch Gewährung von Steigerungsbeträgen, durch Ge-

währung von Aufrückungszulagen und durch Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund einer Höhergruppierung, berücksichtigt worden sind. Diese persönliche Ausgleichszulage wird durch die Erhöhung aus diesem Tarifvertrag nicht berührt. Dagegen vermindert sie sich wie bisher durch jedes weitere Steigen der Dienstbezüge entsprechend den Bestimmungen in § 5 Abs. 3 des Tarifvertrages.

4. Zu § 5 Abs. 2

Bei der Berechnung der Ausgleichszulagen nach § 5 Abs. 2 ist nach den Bestimmungen zu verfahren, die zu § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 20. April 1953 ergangen sind (siehe RdErl. v. 15. 6. 1953 — MBl. NW. S. 997 — u. v. 21. 4. 1954 — MBl. NW. S. 667 —).

5. Zu § 6

Wir erklären uns damit einverstanden, daß § 6 nicht angewandt wird auf Angestellte, die aus ihrem Vertragsverhältnis als Angestellte zum Land unmittelbar in ein Beamtenverhältnis beim Land übernommen worden sind. Das gleiche gilt, wenn ein Angestellter aus dem Angestelltenverhältnis zum Land unmittelbar in ein Arbeitsverhältnis zum Land übernommen worden ist.

6. Die Landesdienststellen haben die Vergütungen für alle Angestellten für die Zeiträume ab 1. Juli 1954 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

7. Der Unterschiedsbetrag zwischen den nach diesem Tarifvertrag zustehenden Bezügen und den bereits gezahlten Bezügen ist mit der nächsten Gehaltszahlung auszuzahlen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

Anlage 1

(§ 2 des Tarifvertrages vom 10. September 1954)

Übersicht zu § 5 TO.A und Anlage 1 zur TO.A

Vergütungsgruppe	monatl. Anfangsgrundvergütung DM	monatl. Steigerungsbetrag DM	monatl. Aufrückungszulage DM	Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung DM	Eingangsgruppe	Tarifklasse f. d. Wohnungsgeldzuschuß
1	2	3	4	5	6	7
I	770,—	56,—	46,20	1162,—		
II	672,—	42,—	46,20	1008,—	III	III
III	560,—	39,20	35,—	873,60		
IV	463,40	28,—	32,20	687,40		
Va	397,60	25,20	28,—	614,60	VI	IV
Vb	397,60	25,20	28,—	599,20		
VIIa	350,—	18,90	23,80	562,10	VII	IV
VIIb	350,—	18,90	23,80	520,10		
VII	280,20	14,70	21,—	427,20	VIII	V
VIII	251,—	9,80	17,50	342,47	IX	V
IX	209,—	9,80	14,—	307,—	X	V
X	193,60	9,80	—,—	281,80		

Anlage 2

(§ 2 des Tarifvertrages vom 10. September 1954)

Anlage 2 zur TO.A

— Vergütungsordnung für Angestellte unter 24 bzw. 28 Jahren —

In Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt					Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß	
	Vor Vollendung des 27. Lebensjahres		Nach Vollendung des 27. Lebensjahres				
	DM (85 %)	DM (90 %)	DM (90 %)	DM (95 %)			
I	654,50		693,—			III	
II	571,20		604,80			III	
III	476,—		504,—			III	
			nach Vollendung des				
	18.	19.	20. Lebensjahres	21.	23.		
	DM (70 %)	DM (75 %)	DM (80 %)	DM (90 %)	DM (95 %)		
IV	—	—	—	417,06	440,23	IV	
V	—	—	—	357,84	377,72	IV	
VI	245,—	262,50	280,—	315,—	332,50	IV	
VII	196,14	210,15	224,16	252,18	266,19	V	
VIII	175,70	188,25	200,80	225,90	238,45	V	
IX	146,30	156,75	167,20	188,10	198,55	V	
X	135,52	145,20	154,88	174,24	183,92	V	

Anmerkung: Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 3

(§ 2 des Tarifvertrages vom 10. September 1954)

A n l a g e
zur ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Vergütungsordnung

in Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt					Tarifklasse für den Wohnungsgeld- zuschuß	
	vor Vollendung des 15. Lebensjahres		nach Vollendung des 16. Lebensjahres		17.		
	DM (35 %)	DM (40 %)	DM (50 %)	DM (55 %)			
VI	122,50	140,—	175,—	192,50		IV	
VII	98,07	112,08	140,10	154,11		V	
VIII	87,85	100,40	125,50	138,05		V	
IX	73,15	83,60	104,50	114,95		V	
X	67,76	77,44	96,80	106,48		V	

Anmerkung: Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 4
(§ 2 des Tarifvertrages vom 10. September 1954)

Anlage 2 zur Kr. T

Vergütungsgruppe Kr. a
DM

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	350,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	21,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	539,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses IV	
5. Urlaubsklasse B	

Tätigkeitsmerkmale:

Oberinnen¹⁾, Hebammenoberinnen, Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) an Heil- und Pflegeanstalten von mehr als 1500 planmäßigen Betten.

¹⁾ Oberinnen an Anstalten von 600 bis 1200 planmäßigen Betten erhalten eine Zulage von 35 DM, an Anstalten von mehr als 1200 planmäßigen Betten eine solche von 70 DM.

Vergütungsgruppe Kr. b
DM

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	312,20
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	18,20
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	403,20
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses V	
5. Urlaubsklasse C	

Tätigkeitsmerkmale:

Oberschwestern als leitende Oberschwestern

Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

Vergütungsgruppe Kr. c
DM

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	276,90
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	15,40
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	353,90
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses V	
5. Urlaubsklasse C	

Tätigkeitsmerkmale:

Krankenoberpfleger (Pfleger mit Verwaltungstätigkeit) sowie Pfleger in gleichwertiger Stellung, Oberschwestern (Schwestern mit Verwaltungstätigkeit), Oberhebammen sowie Schwestern in gleichwertiger Stellung (z. B. leitende Schwestern im Betriebs- und Wirtschaftsdienst, Lehrschwestern, leitende Operationsschwestern in größeren Operationsabteilungen), Oberpfleger (Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

Vergütungsgruppe Kr. d
Weibl. Männl.
Angest. Angest.
DM DM

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	212,20	222,70
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	10,50	10,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	290,95	306,70
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses V		
5. Urlaubsklasse C		

Tätigkeitsmerkmale:

Krankenpfleger¹⁾ ²⁾, Krankenschwestern¹⁾ ²⁾, Säuglings- und Kinderschwestern (-krankenpflegerinnen)¹⁾ ²⁾, Hebammen¹⁾, Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten in besonderer Stelle, z. B. als stellvertretende Oberpfleger (Oberpflegerinnen), Stations- oder Abteilungspfleger (Stations- oder Abteilungspflegerinnen).

¹⁾ Hebammen erhalten eine Zulage in Höhe von 50 v. H. des Betrages, um den sich ihre gesamten Dienstbezüge erhöhen würden, wenn sie zum Zeitpunkt der Übertragung der Tätigkeit in die Vergütungsgruppe Kr. c aufrücken würden: Grundvergütung und Zulage dürfen jedoch den Betrag von 297,33 DM für weibliche Angestellte und von 312,40 DM für männliche Angestellte mit der Maßgabe nicht überschreiten, daß sich diese Beträge in Orten mit örtlichen Sonderzuschlägen um den Hundertsatz des örtlichen Sonderzuschlags erhöhen. Die Zulagen erhalten auch Krankenpfleger und Krankenschwestern sowie Säuglings- und Kinderschwestern (-krankenpflegerinnen) für die Dauer der Verwendung in besonderer Stellung, z. B. als Leiter (Leiterinnen) von Stationen, als Operationspflieger (Operationsschwestern), auch wenn in leitender Stellung in kleineren Operationsabteilungen, als Narkoseschwestern.

²⁾ Angestellte, ohne staatliche Erlaubnis in der Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege, erhalten in jeder Stufe eine um 35 DM geringere Grundvergütung.

Vergütungsgruppe Kr. e
Weibl. Männl.
Angest. Angest.
DM DM

1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	194,—	204,50
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	10,50	10,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	267,50	278,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses V		
5. Urlaubsklasse C		

Tätigkeitsmerkmale:

Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten mit verwaltungseigener Abschlußprüfung¹⁾.

¹⁾ Pfleger (Pflegerinnen) ohne verwaltungseigene Abschlußprüfung erhalten in jeder Stufe eine um 21 DM geringere Grundvergütung.

Anlage 5 (§ 2 des Tarifvertrages vom 10. September 1954)

Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahrs — in den Verquitungsgruppen I—III des 28. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:

Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A

In Vergütungsgruppe	nach Vollendung des Lebensjahres als monatliche Grundvergütung											
	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.
I		DM	DM	DM								
II		770,—	770,—	770,—	770,—	809,20	848,40	887,60	926,80	966,—		
III		672,—	672,—	684,60	723,80	763,—	802,20	841,40	880,60	919,80		
IV		560,—	599,20	638,40	677,60	716,80	756,—	795,20	834,40	873,60		
V	463,40	463,40	466,90	485,80	504,70	523,60	542,50	561,40	580,30	599,20*)	618,10*)	622,30*)
Va	397,60	397,60	415,80	434,70	453,60	472,50	491,40	510,30	529,20	548,10	567,—	585,90
Vb	397,60	397,60	415,80	434,70	453,60	472,50	491,40	510,30	529,20	548,10		590,10
VIa	350,—	350,—	350,—	350,—	350,—	362,80	377,50	392,20	406,90	421,60	436,30	451,—
VIb	350,—	350,—	350,—	350,—	350,—	362,80	377,50	392,20	406,90	421,60	436,30	451,—
VII	280,20	281,80	291,60	301,40	311,20	321,—	330,80	340,60	350,40	360,20	363,47	
VIII	251,—	251,—	255,90	265,70	275,50	285,30	295,10	304,90	314,70	324,50		
IX	209,—	217,40	227,20	237,—	246,80	256,60	266,40	276,20	286,—	295,80		
X	193,60	203,40	213,20	223,—	232,80	242,60	252,40	262,20	272,—	281,80		

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
· (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; B. Reinhard, Düsseldorf. Richtig der Ausgabe A zweiseitiger Druck und B. einseitiger Druck durch